

SLUB Dresden
zell

Hist.
Sax.K.
17.m-5,
33

m059 | MAG

zell 1, m 059, MAG, P 3

X

X

X

X

X

X

Sa das hiesige Publicum von der Dauer der Ausziehzeit und von denen Aufkündigungsfristen nicht allenthalben hinlänglich unterrichtet zu seyn scheint, vielmehr die diesfalls öfters habende irrige Meynungen und die Unkunde der angenommenen Grundsätze, wornach sich bey Miethveränderungen zu richten ist, von Zeit zu Zeit mancherley Streitigkeiten veranlasset haben; Als wird mit höchster landesherrlicher Genehmigung, den Hausbesitzern zu Dresden, Neustadt bey Dresden, Friedrichstadt und in denen Vorstädten, so wie sämtlichen Abmiethern derer Quartiere, folgendes zur Belehrung und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

I.

Berstehet man sich zwar wohl zu den gesamtten Hausbesitzern und Einwohnern welche Quartiere zu vermietthen oder zu miethen haben, es werde ein jeder von selbst sich überzeugen, daß Ordnung und Vorsicht erfodere, so viel nur immer möglich und thunlich ist, schriftliche Miethcontracte zu errichten und in selbigen wenigstens

- a.) die Dauer der Mieth
- b.) den Miethzinns
- c.) die Aufkündigungszeit und
- d.) wie es mit der stillschweigenden Fortdauer derer Contracte, ingleichen
- e.) mit der Untervermietzung gehalten werden solle?

deutlich und genau zu bestimmen, damit zu schleuniger Entscheidung ein gnugsames Anhalten vorhanden sey; Dahero auch

II.

die Hausbesitzer und Abmiether, wenn zu einem schriftlichen Contracte nicht wohl zu gelangen, hierdurch ihres eigenen Vortheils halber, dringendst anermahnet werden, daß selbige sowohl überhaupt, als besonders bey kleinern Quartieren, eine bestimmte Abrede nehmen und nicht allein

1.) die Miethen, ingleichen die Aufkündigungen, nicht wie öfters zu geschehen pflegt durch ihre Eheweiber, Kinder oder wohl gar durch ihr Gesinde abschließen oder verrichten lassen, vielmehr die Vermiether, oder die an deren Stelle behörig legitimirten Administratores und die Abmiether sich deshalb selbst gegen einander mit deutlichen Worten erklären, sondern auch

2.) beyde Theile so wohl wegen der Mieth und der dabey verabredeten Bedingungen selbst, als wegen der geschehenen Aufkündigungen, auf

33.

auf hinlängliche und rechtsgültige Beweismittel, Bedacht nehmen, und dahero beydes, besonders aber die Aufkündigungen

a.) entweder gerichtlich

b.) oder vor zwey glaubwürdigen volle Beweiskraft habenden und erforderlichen Falls alsbald wieder zu erlangenden Zeugen

bewürcken mögen, inmaßen sonst ein jeder die aus dem bloßen Gebrauche der Eideszuschreibung gewöhnlich entstehenden mehrern Weitläufigkeiten, Zeitverlust, Schäden und Kosten sowohl als die öfters damit verbundene Gefahr sich selbst zuzuschreiben haben wird;

Wann aber

III.

weder ein schriftlicher Miethcontract errichtet, noch mündlich ein anderes oder sonst etwas bestimmtes verabredet worden; So wird dafür angenommen, daß der Contract auf Ein Jahr als so lange jede Mieth in der Regel dauern soll, geschlossen worden, hierbey jedoch einem jeden die Mietzung und Vermietzung eines Quartiers auf Tage, Wochen, und Monate fernerhin freygelassen.

IV.

Die Aufkündigungszeit selbst anlangende, so wird selbige und zwar

1.) bey Quartiern von Fünffzig Thalern jährlichen Miethzinnes und darüber auf ein volles halbes Jahr

2.) bey Quartiern unter Fünffzig Thalern jährlichen Miethzinnes aber auf ein Viertel Jahr, hierdurch festgesetzt, welche nur benannte Fristen, nach denen im VIten Sph. bestimmten Aufkündigungs-Terminen sich richten, dieses alles auch

V.

noch dahin erläutert, daß, wenn bey ermangelnden schriftlichen Contracten oder bestimmten Verabredungen ein Logis von 50 Thln — : — : jährlichen Miethzinnes und drüber nicht ein halbes Jahr und ein kleineres unter 50 Thln — : — : Miethzinns nicht ein Viertel Jahr vor Ablauf des Miethjahres richtig aufgekündigt worden, dafür angenommen werden wird, daß die Mieth annoch auf resp. ein anderweites halbes oder Viertel Jahr so wie in der Folge in eben dieser Maasse stillschweigend von Zeit zu Zeit verlängert worden.

VI. So

VI. XI

So viel hiernächst die Zeit, wenn eigentlich die Aufkündigungen der Miethen zu bewürcken sind, anbetrifft, so wird zu Abwendung aller aus der Verschiedenheit derer Quartal, Fristen entstehenden Schwierigkeiten, hiermit festgesetzt: daß diese Aufkündigungen jedesmahl auf das späteste respective

den 31^{ten} Mart.

den 30^{ten} Junii

den 30^{ten} Septembr. und

den 31^{ten} Decembr.

geschehen müssen, nach Ablauf dieser Tage aber nicht mehr für gültig und verbindlich erkannt werden sollen; Auch können

VII.

kleinere Quartiere, für welche weniger als 50 Thlr: —: —: jährlich Miethzinnß gegeben wird, nach vorgängiger richtiger Aufkündigung, zu Neujahr, Ostern, Johannis und Michaelis, wenn nicht eine andere Verabredung getroffen worden, die größern auf 50 Thlr: —: —: Miethzinnß und darüber stehenden Quartiere aber, in der Regel und wenn nicht etwa der Einzug zu Neujahr oder zu Johannis erfolgt ist, nur allein zu Ostern und Michaelis geräumt werden.

VIII.

Wird die Auszieh- und Räumungszeit bey den Quartieren

- 1.) auf Acht Tage nach dem Neuenjahre
- 2.) zu Ostern, auf die Mittwoch nach der Osterwoche oder nach dem Sonntage Quasimodogeniti genannt
- 3.) auf Acht Tage nach dem Johannistage, und
- 4.) auf Acht Tage nach dem Michaelis-Feste

hierdurch dergestalt bestimmt, daß diejenigen welche auszuziehen schuldig sind, längstens den angezeigten Achten Tag ihre innegehabte Quartiere geräumt haben müssen, widrigenfalls sie zu gewarten haben, daß sie am Neunten Tage, oder wenn dies ein Sonn- und Festtag wäre, am Zehnten Tage, nach Befinden und vorgängiger Untersuchung, ja in dem Falle, wenn die resp. Räumung und Beziehung mehrerer Quartiere davon abhängt, entweder auf Ansuchen des Wirths, oder auch auf eines jeden andern Interessenten Anregung, so fort werden exmittiret werden.

Daher denn

IX. Die

IX.

die Wirthe hierdurch ermahnet werden, ihre Miethleute an das Ausziehen in Zeiten zu erinnern und sie deshalb, wenigstens 14. Tage vor der im vorigen Jph. gesetzten Ausziehzeit, bestimmt zu befragen, auch, wenn letztere zur gesetzten Zeit ausziehen zu wollen sich weigerten, oder sich deutlich nicht erklärten, so fort und in Zeiten obrigkeitliche Hülfe zu suchen, wo ein jeder der schleunigsten Untersuchung und Entscheidung, auch nach Befinden der Ausmittelung in loco sich zu versehen hat.
Dresden, am 15^{ten} August 1796.

(L.S.) Churfl. Sächsl. Hofrath und Ober-Amtmann,
Johann Gottlieb Räte.

(L.S.) Der Rath zu Dresden.

Von GOTTES Gnaden Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern
und Westphalen ꝛc.

Chur = Fürst ꝛc.

Rath und liebe getreue. Nachdem Wir das von euch, wegen Räumung der gemietheten Quartiere und wegen der Aufkündigungs - Fristen, in der abgeänderten Maasse, mittelst gehorsamsten Berichts vom 15^{ten} dieses Monats eingerichtete Regulativ genehmiget haben; So lassen Wir euch daselbe in Originali hierbey wieder zufertigen, und begehren, ihr wollet solches nunmehr zur Nachachtung öffentlich bekannt machen. Möchten es euch nicht bergen, und geschieht daran Unsere Meinung. Datum, Dresden, am 26. Aug. 1796.

J. A. v. Burgsdorf.

An
das Churfürstl. Sächsl. Amt
und den Rath zu Dresden.

Christian Friedrich Siegmund Heinsius.

